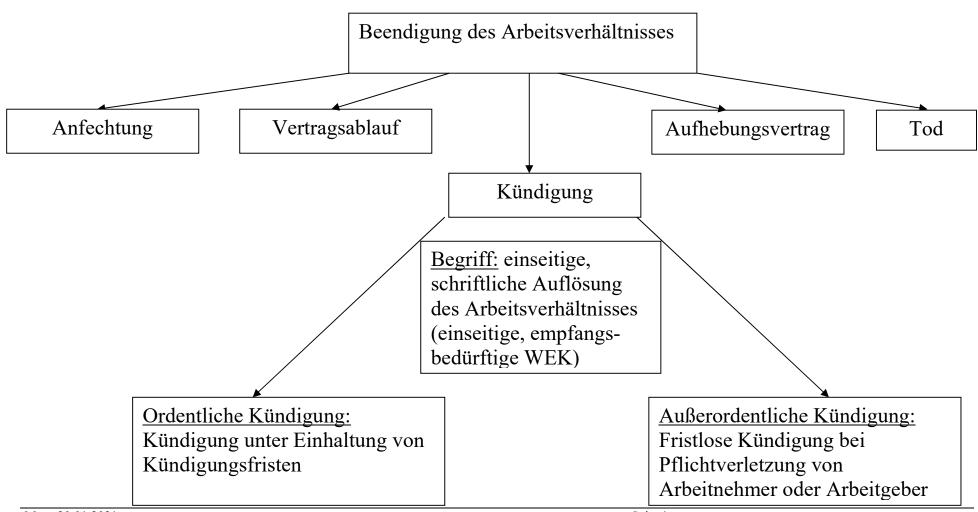
BWL: Personalwesen: Beendigung von Arbeitsverhältnissen



-Beendigung des Arbeitsverhältnisses



Mu, - 20.01.2021

BWL: Personalwesen: Beendigung von Arbeitsverhältnissen



Gesetzliche Kündigung (ordentliche Kündigung)

Kündigungsfristen

Grundkündigungsfrist:

- Fünfzehnten oder zum
 Fünfzehnten oder zum
 Ende eines
 Kalendermonats
 schriftlich vom
 Arbeitgeber oder vom
 Arbeitnehmer
 (§ 622 (1) BBG)
- Ausnahme: Während der Probezeit (längstens für die Dauer von sechs Monaten mit einer Frist von zwei Wochen (§ 622 (3) BGB)
- > Sonderregelungen für:
 - Kleinbetriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten
 - Aushilfsverhältnisse

Vertragliche Kündigungsfrist

- ➤ Tarifvertraglich:
 Abweichung von
 gesetzlichen
 Kündigungsfristen
 erlaubt (§ 622 (4) BGB)
- ➤ Verkürzte
 Kündigungsfristen nur
 möglich per
 Tarifvertrag,
 einzelvertraglich nicht
 (§622 Abs. 5 bzw. 4
 BGB)

Verlängerte Kündigungsfristen für den Arbeitgeber:

➤ Bei einer Betriebszugehörigkeit von länger als zwei Jahren Lebensjahr gelten folgende gesetzliche verlängerte Kündigungsfristen (§ 622 (2) BGB):

Betriebszugehörigkeit	Kündigungsfristen
	Zum Monatsende
Ab 2 Jahre	1 Monat
Ab 5 Jahre	2 Monate
Ab 8 Jahre	3 Monate
Ab 10 Jahre	4 Monate
Ab 12 Jahre	5 Monate
Ab 15 Jahre	6 Monate
Ab 20 Jahre	7 Monate